Viertes Bach: Familienrecht

Vierter Titel

Wieder Verheiratung im Falle der Todeserklärung

Anmerkung:

§§ 1308 bis 1352 aufgehoben durch EheG vom 20. Februar 1946

Fünfter Titel

Wirkungen der Ehe im allgemeinen

(AmtsBl des Kontrollräte 1946 S. 77 ff). Jetzt gilt die VO über Ehe-

§1353

(1) Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebens-

gemeinschaft verpflichtet.

schließung und Eheauflösung (Anh. Nr. 6).

(2) Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Hechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das gleiche gilt, wenn der andrere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen. Ist das Scheidungsrecht durch Verzeihung oder Fristablauf verlorengegangen, so sind die Rechte und Pflichten der Ehegatten so zu beurteilen, als ob der verlorengegangene Scheidungsgrund niemals bestanden hätte.

Anmerkung:

Abs. 2 Satz 2 und 3 durch Neuregelung des Ehescheidungsrechtes gegenstandslos. (Vgl. Anh. Nr. 6.)

§ 1354

(1) Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

(2) Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als

Mißbrauch seines Rechtes dar stellt,

Anmerkung:

Diese Bestimmung widerspricht dem Gleichberechtigungsprinzip und ist daher nach Art. 30,144 der Verfassung nicht mehr anwendbar. An ihre Stelle tritt § 14 MKSchG (Anh. Nr. 8).

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

Anmerkung:

Die Neuregelung gemäß dem Gleichberechtigungsprinzip kann nur durch Gesetz erfolgen.